

## **Das Hofgericht von Schlickum**

**von Hanna Eggerath**

Unter der Regentschaft des Bergischen Herzogs Wilhelm IV., genannt „der Reiche“ wurde 1555 zum ersten Mal im Herzogtum Berg eine Erkundigung über die Gerichtsverfassung durchgeführt.<sup>1</sup>

Am 12. Juni 1555 war die Jülich-Bergische Rechtsordnung eingeführt worden und kurze Zeit später zogen die herzoglichen Kommissare von Amt zu Amt, fragten nach den Stadt- und Landgerichten, den Hofgerichten, Gerichtspersonen, Gefällen und Gebühren und schrieben alles fein säuberlich auf.

Die Erkundigung ergab:

Das Amt Mettmann hat fünf Dingbänke<sup>2</sup>: Mettmann, Gerresheim, Erkrath (Landrecht); Mettmann, Gerresheim (Bürgerrecht).

Zum Landgericht Erkrath gehörten die Honschaften Ellscheid, Millrath, Bruchhausen, Unterbach und Dorp.

Das Gericht bestand aus dem Richter, den Schöffen<sup>3</sup>, dem Gerichtsschreiber und dem Gerichtsboten.

Bei Strafen, bei denen es um Leben und Tod ging oder in Fällen, in denen die Schöffen kein Urteil finden konnten, mussten sich die Landgerichte an das Hauptgericht wenden. Für Erkrath war dies das Gericht Kreuzberg bei Kaiserswerth.

Bei den Hofgerichten war der Besitzer des Herrenhofes der Gerichtsherr. In der ersten Zeit gab es noch keine Schöffen. Hier waren alle Hofesaufsitzer an der Urteilsfindung beteiligt.

Das Hofgericht berief regelmäßig das ungebotene Geding ein. Hier mussten sämtliche Hofesaufsitzer erscheinen. Der Bauer, der unentschuldigt ausblieb, musste eine Geldbuße zahlen. Zum gebotenen Geding hatten nur die geladenen Hofesleute vor Gericht zu erscheinen.

---

<sup>1</sup> W. Harleß in ZBGV, Bd. 20. S. 117-202, hier S. 172

<sup>2</sup> Dingbank = Gericht

<sup>3</sup> sie wurden von den Hofleuten gewählt. Es mussten unbescholtene und wohlhabende Leute sein.

Die Hofesleute durften das hovesgut nutzen und hatten dafür einen Grundzins zu zahlen. Meist bestand er aus Naturalleistungen. Sie waren am Hofgedingstag vor Sonnenuntergang zu erbringen. Auch hier fielen Brüchten an, wenn nicht pünktlich geliefert wurde. Diese Abgaben und die zusätzlichen Dienstleistungen waren in Hofrollen und Registern festgehalten.

Die Gerichtserkundigung nennt auch das Hofgericht Schlickum:

*das hofsgeding zu Schlickum gehort Joisten van Eller, hat ungefehrlich 16 kotten und hove*

Das bedeutet: zum Herrenhof Schlickum gehörten im Jahre 1555 ungefähr 16 Höfe und Kotten. Besitzer und Gerichtsherr war Jost von Eller zu Laubach.

### **Aber wo findet man die Akten zum Hofgericht Schlickum?**

Im Landesarchiv. Nach langer Suche wurde ich fündig.

Im Bestand Abtei Werden wird ein kostbares Buch aufbewahrt. Der sechs Zentimeter dicke Foliant ist, wie es früher Brauch war, in Pergament eingebunden; die Seiten aus dickem Papier sind fein säuberlich mit brauner Tinte beschrieben. Der Rücken ist teilweise abgelöst und die kunstfertige innere Bindung ist dadurch sichtbar geworden.

Es sind die Hofgerichtsprotokolle des Hofgerichts Schlickum.

Beginnend mit dem Jahr 1607 werden sie bis zum Jahre 1753 geführt.<sup>4</sup>

Das Buch beginnt auf der ersten Seite:

#### *Forma juramenti manuentis*

*Ihr werdet schweren einen aids zu Gott und auf sein heiliges wort, daß Ihr dem Hof- und Lehenhern trew, holdt und gewertigs sein, sein bestes furdern, und arges kehren, zu gebührlichen zeiten ahn den hofsgedingen erscheinen, die Churmudt, wan deren einige verfallen thätigen, die handt empfangen, und sunsten alles und iedes, so auch in der zeit von rechtswegen zuthuen obliggen wördt, testiren wollet, alles getrewlich, und ohn gefehrde.*

*Was mir itzo vorgelesen, und ich woll verstanden, deme will ich also nachkommen, so wahr mir Gott hilfft und heiliges wort*

---

<sup>4</sup> LAV NRW R, Abtei Werden, Akten IX b Nr. 13c, Hofgericht Schlickum

Hofgerichtsordnung zu Schlickum ist, daß sobald der lehn oder churmundsträger verschieden seynd deßen Erben schuldig deßen absterben, dieweil solcher noch auf dem troh oder schoft<sup>5</sup> liegt, dem Hofsherren, oder deßen Rentmeister anzugeben

Sub poena caducitatis<sup>6</sup>.

unter dieser bruchten Straff müßen auch innerhalb sechs wochen zeit thätigen, demnegst ane nechsten hofsgericht die hand, auf weiß, wie am hofgericht zu Schlickum brüchlich empfangen.

Zweite Seite:

findet sich das die hobsgerichts iura<sup>7</sup> seint  
dem hobs herren doppelte zins  
dem hobs Richter ein quart weins  
dem hobs schreiber ein flasch weins  
dem hoeffe? sechs marck cölnisch  
dem botten ein quart weins<sup>8</sup>

die folgende Seite:

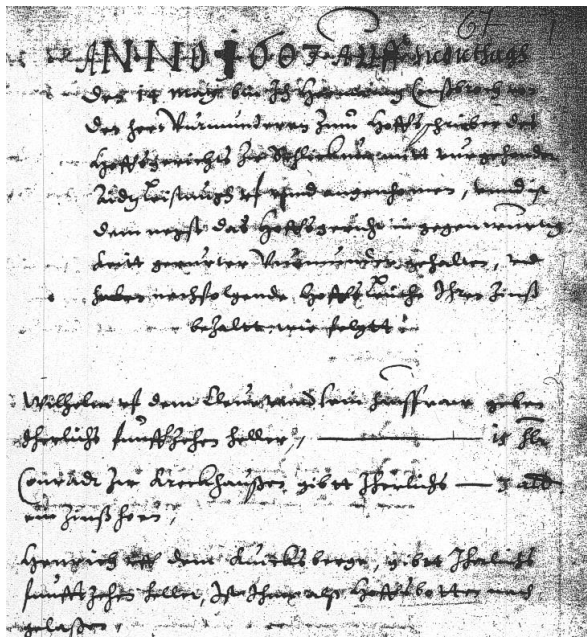


Abb. 1: Hofgerichtsprotokolle Schlickum, 1607, (Werden, Akten IXb, 13c, fol. 67V)

<sup>5</sup> troc, truhe = Sarg, schoft = soviel wie Heubündel

<sup>6</sup> bei Strafe des Verfallens (gemeint ist das Lehen)

<sup>7</sup> iura = soviel wie Entgelt, Lohn

<sup>8</sup> LAV NRW R, Abtei Werden, Akten IXb, 13c, fol 66V

*ANNO 1607 AUFF monthags den 14 may bin ich Hermanny  
Conßbroch was des hern Vurmunderen zum Hoffsschreiber des  
Hoffsgerichts zue Schlickum mitt vurgehender aidy leistungh uf und  
angenhomen, und ist demnechst das Hoffsggericht in  
gegenwertigkeitt gerurter Vurmunder gehalten, und haben  
nachfolgende Hofffleuthe Ihren Zinß bezaltt wie folggt*

*Wilhelm uff dem Cleve  
Conradt zur Kreckhaußen  
Henrich uff dem Kucksberge  
Johan tho Brockhaußen  
Johan zue Brockhaußen numher Richter Ghoer  
Lutger uff dem Velde  
Henrich im Knopshaus  
Jacob im Bouerßhagen  
Robbert zur Straten in Unterbach  
Wilhelm thor Linden  
Henrich uff der Eickart  
Johan tho Wimbeck  
Gerhardt Gartz alß Vurmunder der Kinder in der Wilbeck  
Der Kleine Teckhaus  
Stetz zue Teckhauß  
Arndt uff dem Sobbergh  
Ludtwich in der Schafsawen  
Wilhelm zue Schlickshauß  
Arndt im Müggenhoue<sup>9</sup>*

### **Wir lesen hier das erste Protokoll des Schlickumer Hofgerichts.**

Es ist nicht die erste Zusammenkunft, sondern die erste Aufzeichnung eines Gerichtstages.

19 Hofesaufsitzer gehörten zum Hofgericht. Wir wissen, dass sie alle zum Gerichtstag erscheinen mussten. Schöffen wurden in Schlickum erst 1672 gewählt.<sup>10</sup>

Es fällt auf, dass nur Männer genannt werden. Frauen durften nicht an den Sitzungen teilnehmen. Wenn Frauen zusammen mit ihren Männern *behandigt*

---

<sup>9</sup> ich habe hier die Hofleute der Jahre 1607 und 1610 in einer Liste zusammengefasst, weil der Vor- und Hofesname in manchen Fällen erst bei der nächsten Auflistung erscheint.

<sup>10</sup> LAV NRW R, Abtei Werden, Akten IXb, 13c, fol 71V

wurden, durften sie allerhöchstens vor der Tür stehen bleiben. Konnte ein Hofmann wegen *leibs Kranckheit* nicht erscheinen, so musste er sich durch seinen Schwiegersohn oder seinen Knecht vertreten lassen und selbst, wenn der Hofmann gestorben war, durfte seine Witwe nicht vor Gericht erscheinen. Sie musste einen Nachbarn bitten, den Zins für sie zu bezahlen.

Das Protokoll sagt leider nichts über den Tagungsort aus. Wahrscheinlich fanden die Gerichtstage in einem Raum auf dem Hof Schlickum statt. Die Teilnehmer passten vermutlich in einen Raum und mussten nicht ins Freie ausweichen.

Zusammen mit den Namen der Hofleute werden natürlich die Abgaben genannt. Sie liegen zwischen 3 Albus und 40 Heller. Manche Höfe müssen zusätzlich ein Zinshuhn abgeben.

Außerdem werden Besitzänderungen und Behandlungen vermerkt. Konnte ein Hofmann nicht erscheinen, so wurde nach dem Grund gefragt. So heißt es zum Beispiel 1607:

*Lutgen uff dem Velde... ist nur dißmhall nicht erschienen wegen absterbens seines Kindes, ist sunsten erbietigh.*

Von den genannten Höfen lagen zehn im heutigen Hochdahl

Clef,

Kriekhaus,

Kückelsberg,

Bruchhausen,

Eickert,

Willbeck,

Thekhaus,

Klein-Thekhaus,

Schlickshaus,

Linden,

drei im heutigen Unterfeldhaus

Bovertshahn,

Feldhaus,

Schafsaue,

einer in Unterbach

zur Straten,

ein Hof im heutigen Mettmann, damals Honschaft Laubach

Müggendorf.

Die übrigen kann ich nicht zuordnen.

Zu der Zeit, in der die Gerichtsprotokolle beginnen, war der Besitzer von Schlickum, Jost Hermann von Eller zu Laubach, noch nicht volljährig. Sein Vormund hielt den Vorsitz des Hofgerichts.

*...ist demnechst das Hoffsggericht in gegenwertigkeit gerurter Vurmunder gehalten...*

Zum Schultheiß wurde Johann Mügge vom Müggenhof zu Laubach bestimmt. Als Entgelt für seinen Dienst wurde ihm der Zins erlassen. Auch der Hofschreiber kam aus der Honschaft Laubach:

*...ich Hermanny Conßbroch was des hern Vurmunderen zum Hoffsschreiber des Hoffsggerichts zue Schlickum mitt vurgehender aidy leistungh uf und angenehomen...*

Das war die erste Aufzeichnung eines Gerichtstages.



Abb. 2: Karte von der Unterbacher Jagd 1641, Archiv Haus Unterbach

## **Warum befinden sich die Akten des Hofgerichts in den Akten der Abtei Werden?**

Grundherr von Schlickum war zu dieser Zeit noch immer die Abtei Werden. Wie alle Höfe der Abtei war auch Schlickum einem Pächter (einem Ritter oder Schultheiß oder Meier) übergeben worden. Dieser Ritter übernahm den Hof zu rechtlichen Bedingungen zur Nutzung. Er hatte die Verwaltung des

Güterbestandes und der Gefälle inne und musste dem Kloster dafür eine vereinbarte Abgabe bezahlen.

Je nach Vereinbarung war die Übernahme auf eine bestimmte Anzahl Jahre oder auf Lebenszeit festgelegt.<sup>11</sup>

### **Warum mussten die Bauern Zins an den Herrenhof abliefern?**

Die gesellschaftliche Ordnung dieser Zeit ist das System des Feudalismus. Das bedeutet:

Der adelige Grundherr verfügt über den Grundbesitz, den die Bauern bewirtschafteten. Sie müssen der Grundherrschaft Abgaben leisten, entweder durch Frondienste oder durch Zinsbeträge oder Naturalabgaben. Nach dem Verständnis dieser Epoche wurde die Ständeordnung als gottgegeben akzeptiert.

### **Wie hoch waren die Abgaben?**

Zum Beispiel gibt 1610

Wilhelm auf dem Cleve und seine *Haußfrau* jährlich 15 Heller,

Conrad zu Krickhausen jährlich 3 Albus und ein Zinshuhn.

Henrich auf dem Kückelsberge gibt jährlich zehn Heller, ist ihm als Hofsbote nachgelassen,

Der kleine Teckhaus gibt jährlich dreieinhalb Albus,

Wilhelm zu Schlicks gibt jährlich zehn Heller Zins...

(wegen der fast unleserlichen Schrift sollen diese Beispiele reichen)

Das Hofsgericht tagte in unregelmäßigen Abständen, zwischen drei und neun Jahren.

1646, also während des dreißigjährigen Krieges, lautet der Eintrag:

*Anno 1646 den 25 Oktobris ist das Hofsgericht zu Schlickum wie von alters gehalten worden, und ist daßelb in dreyen Jahren, wegen eingefallenen Kriegsverderben stehen geblieben, und haben auf Lehen gebende Citationes die Hofsmänner so geschworen ihren Zinß von vier Jahren bezahlet*

---

<sup>11</sup> Vgl. Werner Rösener, Das Kloster und die Bauern. Die Grundherrschaften von Werden und Helmstedt, in: Jan Gerchow, Das Jahrtausend der Mönche, Essen 1999, S. 113-118

## Die Besitzer von Schlickum von 1607 bis 1753

1621	Wolfgang Ernst von Eller zu Laubach (kurbrandenburgischer Generalmajor) und seine Ehefrau Juliane Charlotte von Kalkum, gen. Leuchtmaar <sup>12</sup>
1648	Friedrich von Bawyr zu Casparsbroich und seine Ehefrau Clarella von Seestedt <sup>13</sup>
1671	Adrian Wilhelm Freiherr von Virmont zu Neersen, jül. Landmarschall, Gouverneur der Festungen Düsseldorf und Jülich. Adrian heiratet in zweiter Ehe 1662: Maria Freiin von der Horst zum Hauß und Hellenbroich
Vor 1732	Johann Hermann Franz Graf von Nesselrode und Landscron, „ <i>Des heiligen Römischen Reiches General Feld Marschal und General Kriegscommissarius und Obristen zu Fuss</i> “  1. Ehe: Maria Theodora Freifrau von Merveldt, + 1718 2. Ehe 1720: Maria Ludovika Gräfin von Virmont, Hunscheid und Brück, + 1738 3. Ehe: Josepha Constanzia Theresa Gräfin von Auersperg
1751 (?)	Johann Wilhelm Maximilian Graf von Nesselrode und Landscron, kaiserlicher Kämmerer, Amtmann zu Kempen und Oedt und seine Ehefrau Maria Theresa Agatha Dorothea Gräfin von Auersperg

### 1752. Auflösungserscheinungen beim Hofgericht Schlickum

Am 21. Juni 1752 erklärte der Schlickumer Halbmann Peter Brück pflichtmäßig, dass einige Hofmänner nicht zum Hofgerichtstag erschienen waren: auffm Cliff, unten Krickhausen, Kuckelsberg, groß Bruchhausen, Feldhoff, zunders hahn, bovers hahn, zur linden, Weinbecker guth, Subberich, in der schäfers awen, Mückenhoff, Klein Teckhauß und Schlickshauß.

<sup>12</sup> vgl. Kurt Niederau, Zur Geschichte des bergischen Adels. Die von Eller auf Reuschenberg, Öfte und Laubach, in: ZBGV Bd. 78, Neustadt a. d. Aisch 1961, S. 107-169, hier S. S. 150

<sup>13</sup> Original-Verkaufsurkunde im Stadtarchiv Hilden, Abdruck im Hildener Jahrbuch, Bd. 8, 1962, S. 160



Sie waren bereits dem letzten Gerichtstag ferngeblieben und nun wird Peter Brück von Johann Wilhelm Maximilian Graf von Nesselrode beauftragt, jedem ausgebliebenen Hofsmann „seinen Eydt und gewöhnliche pflicht“ vorzuhalten und ihm mitzuteilen, dass

*„alß sonsten im weigerungsfall nach solchen den üblichen und beschriebenen rechten gegen ihn befahren werden solle“.*

Johann Christoffel Kemperdick erklärt darauf hin, dass er am 9. Mai 1753 mit eigener Hand das Kurmutsrecht und die Lehnbarkeit abgekauft habe. Der Hof Clef ist nun frei.

Die Inhaber der Höfe

Unter Krickhausen, Kuckelsberg, Groß Bruchhausen, Feldhoff, Zundershahn, zur Linden, Weinbecker Guth, Klein Teckhauß, Subberich, Mückenhoff, Schlickshauß und Schäfersau

zahlen den rückständigen Zins, zeigen aber an, dass sie am Sonntag nach Martini eine Erklärung „wegen ihres Churmunds und hobsgedings“ abgeben wollen.

Die letzte Seite im Gerichtsbuch des Hofgerichts Schlickum ist in feierlicher Form abgefasst:

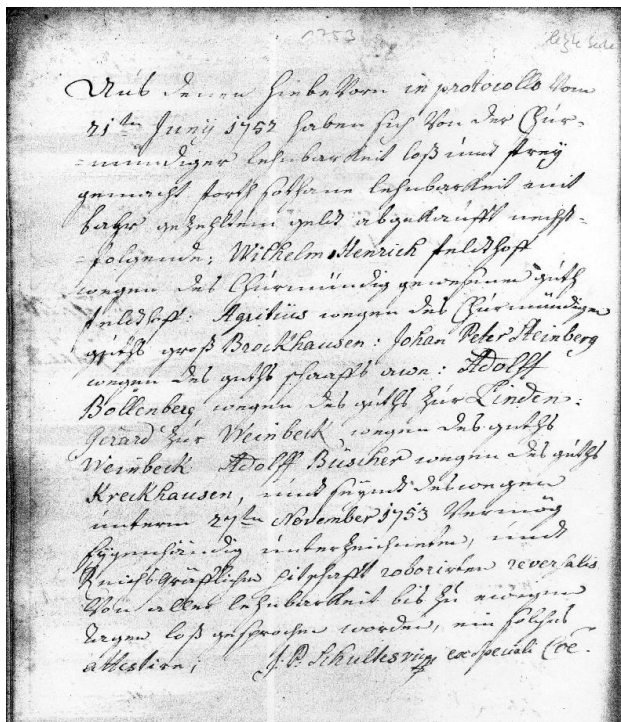


Abb. 3: Hofgerichtsprotokolle Schlickum, 1607, (Werden, Akten IXb, 13c, fol. 218V)

*„Aus denen hiebevorn in protocollo vom 21 ten Juni 1752 haben sich von der Churmündiger lehnbarkeit loß undt frey gemacht, forth sothane lehnbarkeit mit bahr gezahltem geldt abgekauft nechstfolgende:*

*Wilhelm Henrich feldthoff wegen des Churmündig geweßenen guth feldthoff.*

*Agritius wegen des Churmündigen guths groß Brockhausen.*

*Johan Peter Steinberg wegen des guths schaaffs awn.*

*Adolff Bollenberg wegen des guths zur Linden.*

*Gerard zur Weinbeck wegen des guths Weinbeck.*

*Adolff Büscher wegen des guths Kreckhausen,*

*undt seyend deswegen unterm 27ten November 1753 vermög Eygenhändig unterzeichneten, undt Reichsgräfflicher pitschafft roborirten reversalis<sup>14</sup> von aller lehnbarkeit bis zu ewigen Tagen loß gesprochen worden.“*

Die Höfe Clef, Feldhof, Großbruchhaus, Schafsau, zur Linden, Weinbeck und Kriekhaus sind

*„bis zu ewigen Tagen loß gesprochen worden“* und sind nun frei.

Das Hofgericht Schlickum besteht nicht mehr.

---

<sup>14</sup> Rückbestätigungsurkunde